

(Inoffizielle Übersetzung)

Bekanntmachung des Board of Investment

Nr. Por. 8/2561

Leitlinien für die Ausübung der Rechte auf Zollbefreiung für Roh- und Betriebsstoffe,
die bei der Herstellung für den Export verwendet werden

Um die Ausübung der Rechte auf Zollbefreiung für Gegenstände für den Zweck von Forschung, Entwicklung und relevante Tests gemäß Abschnitt 30/1 des Investment Promotion Act B.E. 2520 klarer zu machen, verkündet das Board of Investment gemäß der Abschnitte 11, 13, 13/1 und 30/1 des Investment Promotion Act B.E. 2520 folgende Regelungen und Leitlinien für die Ausübung der Rechte auf Zollbefreiung für Gegenstände für den Zweck von Forschung, Entwicklung und relevante Tests gemäß Abschnitt 30/1:

Um die Transparenz und Schnelligkeit bei der Ausübung der Rechte auf Zollbefreiung für Roh- und Betriebsstoffe, die bei der Herstellung, Mischung oder Montage von Produkten oder Erzeugnissen für den Export gemäß des Abschnitts 31 (1) des Investment Promotion Act B.E. 2520 verwendet werden, für die geförderten Personen zu schaffen, verkündet das Board of Investment gemäß der Abschnitte 11, 13, 13/1 und 36 des Investment Promotion Act B.E. 2520 folgende Leitlinien für die Ausübung der Rechte auf Zollbefreiung für Roh- und Betriebsstoffe:

1. Aufhebung von folgenden Bekanntmachungen

(1) Die BOI-Bekanntmachung Nr. Por. 2/2556 vom 19. Juni 2013 über die Leitlinien für die Ausübung der Rechte auf Zollbefreiung für Roh- und Betriebsstoffe, die bei der Herstellung für den Export verwendet werden

(2) Die BOI-Bekanntmachung Nr. Por. 1/2557 vom 26. Juni 2014 über die Änderungen der Bilanzierungsverfahren für Rohstoffe

2. Definitionen

„Rohstoffe“ umfassen notwendiges Material gemäß der BOI-Bekanntmachung über die Definitionen von Komponenten, Geräten, Werkzeugen, vorgefertigten Fabrikstrukturen, Roh- und Betriebsstoffe.

„Produktionsformel“ bezeichnet die Liste und Menge der Rohstoffe, aus denen ein Produkt pro Produktionseinheit besteht.

„Maximaler Lagerbestand von Rohstoffen“ bezeichnet die Menge der importierten Rohstoffe, die vom Einfuhrzoll auf Rohstoffe befreit sind.

„Rohstofffreigabeauftrag“ bezeichnet die Meldung an das Zollamt über die Ausübung von Rechten für die Befreiung von Einfuhrzöllen auf Rohstoffe, Zollabfertigung, Zollrückerstattung oder Rückzug von der Zollkaution.

„Abschreibung von Rohstoffen“ bedeutet, dass die geförderte Person den Export von Produkten nachweist, um das Rohstoffkonto abzuschreiben. Die verbleibende verwendete Rohstoffmenge, die von den Einfuhrzöllen befreit sind, wird entsprechend angepasst.

„Garantie“ bezeichnet die Erlaubnis, Bankgarantien als Sicherheit für Einfuhrzölle auf die Objekte zu verwenden.

„Verbleibende Rohstoffe“ sind Mengen importierter Rohstoffe, die nicht durch Ausfuhr außerhalb des Landes oder in einem anderen Fall, innerhalb eines bestimmten Zeitraums nicht abgeschrieben wurden.

„Ausfuhrschein“ bezeichnet die Anmeldung vom Transport von Waren im Land, oder von der Ausfuhr in die Freizone und die Abtretungsbescheinigung (BERICHT V)

„BOI“ bezeichnet das Board of Investment.

„Beauftragte Agentur“ bezeichnet eine vom BOI beauftragte Agentur, die Produktionsformeln erstellt, Aufträge freigibt, Roh- und Betriebsstoffe garantiert und abschreibt.

3. Die Ausstellung von Produktionsformeln und maximaler Lagerbestand von Rohstoffen

(1) Die geförderte Person muss einen Antrag auf Genehmigung für Produktionsformeln und maximalen Lagerbestand von Rohstoffen mit folgenden Dokumenten beim BOI oder bei der beauftragten Agentur einreichen:

(1.1) Produktionsformeln und Rohstoffverbrauch pro Produkteinheit sowie die Abfallmenge im Herstellungsprozess.

(1.2) Die erwartete und zu exportierende Produktmenge bei einer Produktionskapazität von sechs Monaten, wie auf dem Investitionsförderungszertifikat angegebenen, oder gemäß der Bestellmenge von Kunden. Ab dem 1. März 2019 wird die erwartete und zu exportierende Produktmenge bei einer Produktionskapazität von vier Monaten wie auf dem Investitionsförderungszertifikat angegebenen oder gemäß der Bestellmenge von Kunden.

(1.3) Lagerbestand und maximale Lagermenge für jede Rohstoffart.

(1.4) Beschreibung der Verwendung für jede Rohstoffart.

(1.5) Beispielfotos oder Dokumente mit Einzelheiten zu den herzustellenden Rohstoffen und Produkten.

(1.6) Andere von der beauftragten Agentur vorgeschriebene Dokumente oder Nachweise.

(2) Zwei Methoden zur Berechnung der Rohstoffvorratsmenge für die hergestellten Produkte:

(2.1) Bei rotierender Lageranfrage wird die Rohstoffvorratsmenge für die herzustellenden Produkte bei einer Produktionskapazität von maximal sechs Monaten, wie auf dem Investitionsförderungszertifikat angegeben, berechnet. Ab dem 1. März 2019 wird die Rohstoffvorratsmenge für die herzustellenden Produkte bei einer Produktionskapazität von maximal vier Monaten, wie auf dem Investitionsförderungszertifikat angegeben, berechnet. Für jedes Projekt, das für die maximale Lagermenge für sechs Monate genehmigt wurde, wird das Büro die maximale Lagermenge auf vier Monate reduziert.

(2.2) Bei der Herstellung von Metallkonstruktionen für Bau- oder Industriearbeiten oder Reparatur von Plattformen für die Erdölindustrie darf die maximale Rohstoffvorratsmengen an der Bestellmenge des Kunden ausgerichtet werden.

(2.3) Für den Fall, dass die vorübergehende Einfuhr von Rohstoffen gewährt wird, wird die maximale Menge des erhaltenen Rohstoffbestands vom BOI festgelegt.

4. Bei geförderten Personen, die eine Genehmigung für Rohstofffreigabeaufträge, Garantien und Abschreibungen von Rohstoffen elektronisch beantragen, gelten das Gesetz über elektronische Transaktionen. Die geförderte Person muss Folgendes durchführen:

(1) Geförderte Personen müssen eine betriebliche Schulung über elektronische Verfahren von Rohstofffreigabeaufträgen, Garantien und Abschreibungen von Rohstoffen vom BOI oder von der beauftragten Agentur absolvieren.

(2) Nach der Schulung erhalten die geförderten Personen einen Benutzercode, den zum elektronischen Zugang zur Genehmigung für Rohstofffreigabeaufträgen, Garantien und Abschreibungen von Rohstoffen verwendet werden können.

5. Rohstofffreigabeauftrag

(1) Beim Rohstofffreigabeauftrag gelten folgende Bedingungen:

(1.1) Die eingeführten Rohstoffe müssen durch das BOI von dem Einfuhrzoll befreit sein und innerhalb der Ausübungsfrist sein.

(1.2) Es muss ein Rohstoffartikel sein, der für das maximale Lagerkonto zugelassen ist.

(1.3) Die eingeführten Rohstoffmengen dürfen die genehmigten Rohstoffmengen nicht überschreiten

(1.4) Der Rohstofffreigabeauftrag für die Zollrückerstattung muss innerhalb von zwei Jahren ab dem Datum der Einfuhr bearbeitet werden. Falls die Rechte abgelaufen sind, muss der Rohstofffreigabeauftrag für die Zollrückerstattung innerhalb eines Jahres ab dem Datum des Ablaufs der Rechte bearbeitet werden.

(1.5) Beim Rohstofffreigabeauftrag, der die Zollkaution bei der Bank auflöst, müssen die Rohstoffen auf der Liste von der Zollkaution stehen und innerhalb der garantierten Frist sein.

(2) Die Einreichung des Antrags beim BOI oder der beauftragten Agentur

6. Antrag auf Erlaubnis zur Nutzung einer Zollkaution bei der Bank anstelle der Zahlung von Einfuhrzöllen auf Roh- und Betriebsstoffe

Der Antrag auf Erlaubnis zur Nutzung einer Zollkaution bei der Bank anstelle der Zahlung von Einfuhrzöllen auf Roh- und Betriebsstoffe muss gemäß der BOI-Bekanntmachung über Kriterien zur Nutzung einer Zollkaution anstelle der Zahlung von Einfuhrzöllen auf Roh- und Betriebsstoffe durchgeführt werden.

7. Die Abschreibung von Rohstoffen

(1) Für den Fall, dass die geförderte Person eine Abschreibung von Rohstoffen in Form von zu exportierenden Produkten tätigt:

(1.1) Um die Rechte auf Anreize auszuüben, muss die geförderte Person in dem Warenausfuhrschein angeben, dass die Rechte auf Anreize gemäß des Abschnitts 36 ausgeübt werden.

(1.2) Der Antrag auf Abschreibung von Rohstoffen wird mit folgenden Dokumenten eingereicht:

- a) Kopie der Ausfuhranmeldung
- b) Zusammenfassung des Verbrauchs von Rohstoffen, die von einheimischen Herstellern bezogen wurden (BERICHT V)
- c) Andere Dokumente, wie Kopien der Rechnungen oder Kopien der Verpackungsliste

(1.3) Im Falle einer elektronischen Abschreibung von Rohstoffen werden die elektronischen Ausfuhranmeldungsdaten anstelle der Vorlage von Dokumenten für den Antrag auf Abschreibung von Rohstoffen in (1.2) verwendet.

(1.4) Ab dem 1. Oktober 2018 darf die Ausfuhranmeldung zur Abschreibung von Roh- und Betriebsstoffen (RMTS 2011) nur elektronische eingereicht werden.

(2) Für den Fall, dass die geförderte Person eine Abschreibung von Rohstoffen beantragt, die nicht für den Export verwendet wurden, müssen folgenden Unterlagen beim BOI eingereicht werden:

(2.1) Eine Kopie des BOI-Schreibens zur Zahlung des Einfuhrzolls für die Rohstoffe

(2.2) Eine Kopie des Zollsteuerveranlagungsformulars

(2.3) Originalzollbelege mit Kopien

(3) Für den Fall, dass die geförderte Person eine Abschreibung von Rohstoffen aufgrund des Verkaufs von Fertigprodukten im Land beantragt, muss sie sich an die Bedingungen in der BOI-Bekanntmachung über die Anforderungen an die Zahlung vom Einfuhrzoll auf Roh- und Betriebsstoffe, die nicht für den Export verwendet werden können, gemäß des Abschnitts 36 §1 des Investment Promotion Act B.E. 2520, halten.

(4) Wenn die geförderte Person die Abschreibung von Rohstoffen, die in der Produktion verloren gegangen sind, beantragt, muss sie sich an die Bedingungen in der BOI-Bekanntmachung über die Bedingungen und Methoden für den Verlust und die Verschrottung von Rohstoffen gemäß des Abschnitts 36 (1) halten.

8. Fristverlängerung für die Einfuhr von Rohstoffen

(1) Der Antrag auf Fristverlängerung für die Einfuhr von Rohstoffen muss innerhalb von sechs Monaten nach dem Ablauf der Rechte gemäß des Abschnitts 36 eingereicht werden

(2) Der Antrag muss beim BOI eingereicht werden. In diesem Zusammenhang wird das BOI erwägen, die Frist um höchstens zwei Jahre zu verlängern.

(3) Projekte, die ab dem 1. März 2019 eine Verlängerung der Einfuhrfrist für Rohstoffe beantragt haben, müssen die Waren des Projekts mit der Ausfuhranmeldung von über einem Jahr, gezählt ab dem Zeitpunkt der Einreichung des Investitionsförderungsantrags, vom Rohstoffkonto erst abgezogen werden. Ansonsten wird das BOI die Fristverlängerung nicht in Erwägung ziehen. Wenn der Prozess nicht innerhalb von sechs Monaten ab dem Datum der Einreichung des Antrags auf Verlängerung der Einfuhrfrist für Rohstoffe abgeschlossen ist, wird das BOI den Antrag auf Verlängerung der Frist nicht genehmigen.

9. Anforderung zusätzlicher Rechte für den Import von Rohstoffen, für den Fall, dass der Antrag auf Verlängerung der Einfuhr von Rohstoffen nicht innerhalb der angegebenen Frist, jedoch nicht länger als zwei Jahre ab dem Ablaufdatum der Rechte gemäß des Abschnitts 36 gestellt wird.

(1) Projekte, die ab dem 1. März 2019 zusätzliche Rechte für den Import von Rohstoffen beantragt haben, müssen die Waren des Projekts mit dem

Ausfuhranmeldung von über einem Jahr, gezählt ab dem Zeitpunkt der Einreichung des Investitionsförderungsantrags, vom Rohstoffkonto erst abgezogen werden. Ansonsten wird das BOI die Fristverlängerung nicht in Erwägung ziehen. Wenn der Prozess nicht innerhalb von sechs Monaten ab dem Datum der Einreichung des Antrags auf Verlängerung der Einfuhrfrist für Rohstoffe abgeschlossen ist, wird das BOI den Antrag auf Verlängerung der Frist nicht genehmigen.

(2) Der Antrag muss beim BOI eingereicht werden. In diesem Zusammenhang wird das BOI erwägen, die Rechte auf den Import von Rohstoffen gemäß des Abschnitts 36 für höchstens ein Jahr zu gewähren.

10. Antrag auf Rohstoffausfuhr

(1) Geförderte Personen, die Rohstoffe ins Ausland exportieren möchten, müssen folgende Kriterien erfüllen:

(1.1) Die Rechte auf Rohstoffeinfuhr müssen noch gültig sein. Für den Fall, dass die Einfuhrfrist abläuft, muss der Antrag innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Einfuhrrechte eingereicht und ausgeführt werden.

(1.2) Die Rohstoffe müssen von geförderten Personen, die Einfuhrrechte haben, eingeführt werden.

(2) Der Antrag muss mit folgenden Dokumenten beim BOI eingereichte werden:

(2.1) Eine Kopie des Freigabeauftrags für Rohstoffe, deren Export ins Ausland beantragt wurde

(2.2) Kopie der Einfuhranmeldung

11. Antrag auf Erlaubnis zur Lagerung von Rohstoffen, Produkten und Verschrottung außerhalb einer geförderten Einrichtung

(1) Es muss sich um geförderte Rohstoffe, Produkte und Verschrottungen innerhalb der Förderungsfrist handeln.

(2) Der Antrag muss beim BOI eingereichte werden

12. Antrag auf Zahlung des Einfuhrzolls auf Rohstoffe

(1) Für den Fall, dass die geförderte Person keine Rohstoffe zur Herstellung von Exportprodukten verwendet, muss sie beim BOI einen Antrag mit einer Liste der Rohstoffe einreichen, die zur Zahlung von Steuern aufgefördert werden. Die Zahlung von Steuern und Abgaben gemäß den Bedingungen zum Zeitpunkt der Einfuhr muss erfolgen.

(2) Für den Fall, dass die geförderte Person Rohstoffe als Produkt hergestellt, aber nicht exportiert hat, muss sie sich an die Bedingungen in der BOI-Bekanntmachung über die Zahlung von Einfuhrzöllen auf Roh- und Betriebsstoffe, die nicht für

den Export hergestellt werden können, gemäß des Abschnitts 36 §1 des Investment Promotion Act B.E. 2520, halten.

(3) Für den Fall, dass die geförderte Person Rohstoffe verwendet und bei der Produktion Rohstoffe verliert, muss sie sich an die Bedingungen in der BOI-Bekanntmachung über die Bedingungen und Methoden für den Verlust und die Verschrottung von Rohstoffen gemäß des Abschnitts 36 §1 des Investment Promotion Act B.E. 2520, halten.

13. Beim Fristablauf der Rechte

Beim Fristablauf der Rechte auf Einfuhrzollbefreiung müssen die einfuhrzollberechtigten Rohstoffe innerhalb von zwei Jahren ab dem Ende des Rechteausübungszeitraums abgeschrieben werden. Wenn Rohstoffrechte noch vorhanden sind, muss die geförderte Person Einfuhrzölle auf die Rohstoffe der Bedingung des Einfuhrdatums entsprechend entrichten.

14. Antrag und Unterlagen zur Einreichung von Rechten

Der Antrag und die Dokumente für die Beantragung der Ausübung von Rechten im Rahmen dieser Bekanntmachung erfordern eine Unterschrift mit dem Siegel des Unternehmens eines Berechtigten und die Bestätigung der Echtheit des Dokuments.

Bekannt gegeben am 3. September 2018

(Duangjai Asawachintachit)

Generalsekretärin des Board of Investment